



A 45

Ersatzneubau der Talbrücke Heubach

von km: NK 5315 023 und NK 5316 029, Strecken – km 147,075
 nach km: NK 5315 023 und NK 5316 029, Strecken – km 148,157

Nächster Ort: Ortsteil Katzenfurt, Gemeinde Ehringshausen
 Baulänge: 1,50 km

Feststellungsentwurf

für eine Bundesfernstraßenmaßnahme

- Unterlage 11 -

Regelungsverzeichnis

Aufgestellt: Dillenburg, den <u>30.09.2016</u> Hessen Mobil, - Dezernat A 45 - <u>i.A. J. Gernand</u> Projektgenieur	Geprüft: Dillenburg, den <u>05.10.2016</u> Hessen Mobil, - Dezernat A 45 - <u>i.A. [Signature]</u> Fachbereichsleiter
	Genehmigt: Dillenburg, den <u>30.11.2016</u> Hessen Mobil - Dezernat A 45 - <u>i.A. [Signature]</u> Dezernent

VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch und trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen wird.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Landesstraßen: das Land Hessen (§ 41 Abs. 1 HStrG),
- Kreisstraßen: die Landkreise (§ 41 Abs. 2 HStrG),
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (§ 43 HStrG),

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/§ 24 ff. HWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung).

4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 31 HStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

5. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und HStrG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen. Soweit bei der

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach

Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern, bzw. Eigentümern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Bei kreuzenden Leitungen der Verkehrsanlage der Straßenverwaltung mit Straßen, Wegen und Gewässern (Eigentum Dritter) ist ein Korridor zur Wartung und Unterhaltung der Leitungen für die Straßenverwaltung vorzuhalten.

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltungslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

8. Sonstiges

Das nachfolgende Regelungsverzeichnis ist in folgende Blöcke untergliedert:

1. Straßen, Wege und Zufahrten

- Bundesautobahnen-/Landes-/Kreis-/Gemeindestraßen
- öffentliche Feld- und Waldwege
- Zufahrten, Privatwege

2. Bauwerke und Anlagen

- Beseitigung von Anlagen

3. Entwässerung

- Streckenentwässerung
- sonstige Entwässerungseinrichtungen

4. Leitungen

- Telekommunikationsanlagen
- Elektrizitätsanlagen
- Wasserver-/entsorgungsanlagen
- sonstige Leitungen (z.B. Kanalleitungen)

5. Naturschutz und Landschaftspflege

- Ausgleichmaßnahmen
- Schutzmaßnahmen

Die Blätter des nachfolgenden Regelungsverzeichnisses sind gemäß den o. g. Blöcken sortiert. Aus der Lfd. Nr. des Regelungsverzeichnisses ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Block und die Darstellung auf den Lageplänen zum Regelungsverzeichnis erkennbar.

Beispiel:

Regelungsverzeichnis-Nummer 1.24 bedeutet:

Block 1, Straßen und Wege

lfd. Nr. des Sachverhaltes,

beginnend bei 1, fortlaufend: 1, 2, 3.....16

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.1	Bau-km 2+060 bis Bau-km 3+140	Bundesautobahn 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 2+060,00 bis Bau-km 3+140,00 wird die bestehende A 45 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Baumaßnahme gliedert sich folgendermaßen: • Verbreiterung auf einen 5-streifigen Ausbau der A45. Fahrtrichtung Hanau wird mit 12,50m befestigter Bereite (2-streifig) und Fahrtrichtung Dortmund wird mit einer Fahrbahnbreite von 14,50m (3-streifig) ausgebaut von Bau-km 2+060 bis 2+572 • Verbreiterung auf einen RQ 36 bzw. RQ 36B nach RAA von Bau-km 2+572,00 bis Bau-km 3+140. Die beiden linken Fahrstreifen haben eine Breite von 3,50 m, der rechte ist 3,75 m breit. Der linke Randstreifen bemisst sich auf 0,75 m, der rechte Randstreifen ist 0,50 m breit. Der Seitenstreifen hat eine Breite von 2,50 m. Der frostsichere Aufbau beträgt 75 cm. Der Fahrbahnoberbau entspricht der RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse 100. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt gemäß § 1 Abs. 4 und § 3 Abs 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland. Bei Anlage der Autobahn ist auf die "konfliktvermeidende Bauzeitenregelung für Tierarten" (Maßnahme 2 VAS) zu achten, d.h. Freistellen des Baufeldes außerhalb der Brut- und Setzeit, Entfernen/Roden von Gehölzen nur im Zeitraum 1.10. – 28.2.	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11	
					Datum: 28.09.2016	
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
				Darüber hinaus erfolgt das Abfangen und Umsiedeln von Haselmäusen zum Schutz der Tiere vor Tötung und Verletzung (<i>Maßnahme 7.1 VAS</i>) Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.		
1.2	Bau-km 1+900 bis Bau-km 2+060 und Bau-km 3+140 bis Bau-km 3+220	Bundesautobahn 45 Provisorische Verbreiterung	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) -----	Von Bau-km 1+900,00 bis Bau-km 2+060,00 und von Bau-km 3+140 bis 3+220 wird die bestehende A 45 von der Baumaßnahme berührt und an die erforderlichen Verhältnissen angepasst. Die Baumaßnahme gliedert sich folgendermaßen: • Provisorische Verbreiterung (ca.1,00) des Seitenstreifens für die 4+0 Baustellenverkehrsführung von Bau-km 1+900,00 bis Bau-km 2+060,00 und von Bau-km 3+140 bis Bau-km 3+220 in Fahrtrichtung Hanau auf eine befestigte Fahrbahnbreite von 12,50m. • Rückbau der provisorischen Verbreiterung Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt gemäß § 1 Abs. 4 und § 3 Abs 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.		
1.3	Bau-km 2+390 bis	Wirtschaftsweg westlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b)	Von Bau-km 2+390 bis Bau-km 2+530 wird der vorhandene unbefestigte Wirtschaftsweg (Grasweg) durch die Baumaßnahme berührt		

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	2	3	4	Vorgesehene Regelung
1					5
	Bau-km 2+530			Gemeinde Sinn <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Sinn	und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Breite des Wirtschaftswegs beträgt 3,00m. Der Wirtschaftsweg wird als unbefestigter Weg hergestellt. Die Kosten der Wirtschaftswegeverlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Sinn. Entlang des Wirtschaftsweges finden sich schutzwürdige Biotopflächen, so dass hier ein Bauzaun zum Schutz hochwertiger Biotope aufgestellt wird. (<i>Maßnahme 1.2 S - Schutz von Biotopen durch Bauzäune, Baumschutz</i>). Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.
1.4	Bau-km 2+525 bis Bau-km 2+570		Wirtschaftsweg / Baustraße westlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeinde Sinn <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Sinn	Von Bau-km 2+525 bis Bau-km 2+570 wird der vorhandene befestigte Wirtschaftsweg für die Baustellenerschließung benötigt und entsprechend befestigt sowie bauzeitlich an die A 45 angebunden. Nach Bauende wird die Anbindung an die A 45 zurückgebaut. Die Breite des Wirtschaftswegs wird von 3,0 m (mit Aufweitungen bis 4,50m Fahrbahnbreite im Kurvenbereich).

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.5	Bau-km 2+570 bis Bau-km 2+620	Zufahrt RRB / Wirtschaftsweg westlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Der frostsichere Aufbau beträgt 45 cm. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung nach Bauende obliegt weiterhin der Gemeinde Sinn. Von Bau-km 2+570 bis Bau-km 2+620 wird neuer Wirtschaftsweg von der K 63 zum geplanten Regenrückhaltebecken (RRB) gebaut. Er dient als Zufahrt zum RRB und als Erschließung an das weiterführende Wirtschaftswegenetz. Der Wirtschaftsweg wird für die Baustellenerschließung als Baustraße (Breite 4,75m) benötigt und entsprechend befestigt. Nach Bauende wird die Baustraße auf die Breite der Wirtschaftsweges zurückgebaut. Die Breite der Zufahrt zum RRB (Wirtschaftsweg) beträgt 4,50m. Der frostsichere Aufbau beträgt 45 cm. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung nach Bauende obliegt weiterhin der Gemeinde Sinn.	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach						Unterlage: 11
						Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	2	3	4	Vorgesehene Regelung	
1						
1.6	Bau-km 2+610 bis Bau-km 2+630		Einmündung Wirtschaftsweg / Kreisstraße 63	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Sinn	Nicht benötigte asphaltierte Wirtschaftswege und Baustraßen sowie die Brückenpfeiler werden unmittelbar nach Beendigung der Bau- maßnahme rückgebaut (<i>Maßnahme 1.3 A – Entsiegelung</i>). Bei den rückgebauten Baustraßen erfolgt ein Abtrag der Asphaltdecke und des Schotterunterbaus; Flächen für Gehölzentwicklung werden mit Auftrag von Mutterboden bepflanzt (<i>Maßnahme 4.2 A/G</i>); Flächen für Extensivsäume/-rasen werden ohne Auftrag von Mutterboden eingesät (<i>Maßnahme 4.1A/G</i>). Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.	
1.7	Bau-km 2+620 bis Bau-km 2+665		Rückbau Wirtschaftsweg der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeinde Sinn	Von Bau-km 2+620 bis 2+665 erfolgt ein Rückbau des vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 100m im Bereich des neu geplanten RRB. Die vorhandene Anbindung des Wirtschaftsweges an die Kreisstraße	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
			<u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) -----	64 wird in ihrer heutigen Form beibehalten. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Nicht benötigte asphaltierte Wirtschaftswege und Baustraßen sowie die Brückenpfeiler werden unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme rückgebaut (<i>Maßnahme 1.3 A – Entsiegelung</i>). Auf Flächen, die nicht für Gehölzpflanzungen vorgesehen sind, können trockenen-warme Standorte für Reptilien entstehen. Bei den rückgebauten Wirtschaftswegen und Brückenpfeilern erfolgt ein Abtrag der Asphaltdecke. Der Schotterunterbau verbleibt auf der Fläche; Selbstbegrünung; kein Auftrag von Mutterboden! Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.	
1.8	Bau-km 2+650 bis Bau-km 2+700	Kreisstraße 64 / Baustraße	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Lahn-Dill-Kreis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Lahn-Dill-Kreis	Von Bau-km 2+650 bis Bau-km 2+700 wird der Kreisstraße 64 für die Baustellenerschließung benötigt. Nach Bauende der Talbrücke Heubach wird der bauliche Zustand der Kreisstraße 64 wie vor Baubeginn wieder hergestellt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung nach Bauende obliegt weiterhin dem Lahn-Dill-Kreis.	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Im gesamten Baufeld sind außerhalb der Intensivflächen und Gehölzbereiche auf Extensivflächen (Böschungen, sonstige Nebenflächen) pflegeextensive Säume und Rasen mit Habitatfunktion zu entwickeln. (<i>Maßnahme 4.1 A/G – Entwicklung extensiver Rasen und Säume im Baufeld</i>). Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.	
1.9	Bau-km 2+250 bis Bau-km 2+550	Baustraße östlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) -----	Von Bau-km 2+250 bis Bau-km 2+550 wird für den Abbruch und Neubau der Talbrücke Heubach eine Baustraße angelegt. Nach Bauende wird die Baustraße zurückgebaut. Die Breite der Baustraße beträgt 3,50 m. Der frostsichere Aufbau beträgt 50 cm. Die Kosten der Herstellung und des Rückbaus der Baustraße trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Bei Anlage der Baustraße ist auf die "konfliktvermeidende Bauzeitenregelung für Tierarten" (<i>Maßnahme 2 VAS</i>) zu achten, d.h. Freistellen des Baufeldes außerhalb der Brut- und Setzzeit, Entfernen/Roden von Gehölzen nur im Zeitraum 1.10. – 28.2.	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Im laufenden Baubetrieb ist auf die Verminderung von Boden- und Grundwasserbeeinträchtigungen zu achten (<i>Maßnahme 1.1 V</i>). Im Anschluss wird die Straße entsiegelt (<i>Maßnahme 1.3 A</i>) und die beanspruchten Böden werden rekultiviert (<i>Maßnahme 1.4 A</i>). Auf Teilen der Fläche werden Gehölzbestände wieder hergestellt (<i>Maßnahme 4.2 A/G</i>), in anderen Bereichen extensive Rasen und Säume entwickelt (<i>Maßnahme 4.1 A/G</i>). Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.	
1.10	Bau-km 2+420 bis Bau-km 2+640	Kreisstraße 63 / Baustraße	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Lahn-Dill-Kreis	Von Bau-km 2+420 bis Bau-km 2+575 wird die Kreisstraße 63 für die Baustellenerschließung benötigt. Die K 63 wird in diesem Bereich um bis zu 1,0m während der Baumaßnahme angehoben. Die K 63 bleibt für den öffentlichen Verkehr frei. Vorhandenen Einmündungen und Zufahrten werden während der Bauzeit angepasst, um eine Erreichbarkeit der Betriebe zu gewährleisten. Nach Bauende der Talbrücke Heubach wird der bauliche Zustand der Kreisstraße 63 (einschließlich Einmündungen und Zufahrten) wie vor Baubeginn wieder hergestellt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung nach Bauende obliegt weiterhin dem Lahn-Dill-Kreis. Im Zuge des Rückbaus werden die Böden im Umfeld rekultiviert	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ild. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	2	3	4	Vorgesehene Regelung
1					5
					(Maßnahme 1.4 A) Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.
1.11	Bau-km 2+550 bis Bau-km 2+575		Einmündung Kreisstraße 63 / Gewerbebetrieb	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Sinn	Von Bau-km 2+550 bis 2+575 erfolgt eine bauzeitliche Anpassung der vorhandenen Einmündung des Gewerbegebietes an die Kreisstraße 63. Eine Erreichbarkeit der Betriebe über die vorhandene Einmündung (einschließlich Zufahrten) ist während der Baumaßnahme zu gewährleisten. Nach Bauende der Talbrücke Heubach wird der bauliche Zustand der vorhandenen Einmündung und Zufahrten wie vor Baubeginn wieder hergestellt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung nach Bauende obliegt weiterhin dem jeweiligen Eigentümer. Im Zuge des Rückbaus werden die Böden im Umfeld rekultiviert (Maßnahme 1.4 A) Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11	
					Datum: 28.09.2016	
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
1.12	Bau-km 2+680 bis Bau-km 2+800	Gemeindestraße „Unterm Ruhestein“ / Baustraße	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Sinn	Von Bau-km 2+680 bis Bau-km 2+800 wird die Gemeindestraße „Unterm Ruhestein“ für die Baustellenerschließung benötigt, wird für den Anliegerverkehr während der Bauzeit weiter freigegeben, um eine Erreichbarkeit zu gewährleisten. Nach Bauende der Talbrücke Heubach wird der bauliche Zustand der Gemeindestraße (einschließlich Einmündungen und Zufahrten) wie vor Baubeginn wieder hergestellt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung nach Bauende obliegt weiterhin der Gemeinde Sinn. Im Zuge des Rückbaus werden die Böden im Umfeld rekultiviert (<i>Maßnahme 1.4 A</i>) Es erfolgt auf der Fläche die Entwicklung extensiver Säume und Rasen (<i>Maßnahme 4.1 A/G</i>) und es werden Einzelgehölze angepflanzt (<i>Maßnahme 4.4 A</i>) Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.		
1.13	Bau-km 2+765	Anbindung Wirtschaftsweg an Gemeindestraße „Unterm Ruhestein“	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeinde Sinn	Bei Bau-km 2+765 erfolgt eine Wirtschaftsweganbindung an die Gemeindestraße „Unterm Ruhestein“. Die vorh. Einmündung wird zur Baustellenerschließung benötigt.		

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
			<u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Sinn	Nach Bauende der Talbrücke Heubach wird der bauliche Zustand der vorhandenen Einmündung wie vor Baubeginn wieder hergestellt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung nach Bauende obliegt weiterhin der Gemeinde Sinn. Bei Anlage der Baustraße ist auf die "konfliktvermeidende Bauzeitenregelung für Tierarten" (Maßnahme 2 VAS) zu achten, d.h. Freistellen des Baufeldes außerhalb der Brut- und Setzzeit, Entfernen/Roden von Gehölzen nur im Zeitraum 1.10. – 28.2. Im laufenden Baubetrieb ist auf die Verminderung von Boden- und Grundwasserbeeinträchtigungen zu achten (Maßnahme 1.1 V). Darüber hinaus wird ein Schutzzaun zum Schutz hochwertiger Biotopflächen aufgestellt. (Maßnahme 1.2 S) Im Anschluss wird die Straße entsiegelt (Maßnahme 1.3 A) und auf der Fläche werden Gehölzbestände wieder hergestellt (Maßnahme 4.2 A/G) sowie extensive Rasen und Säume entwickelt (Maßnahme 4.1 A/G). Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.	
1.14	Bau-km 2+770 bis	Wirtschaftsweg / Baustraße westlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b)	Von Bau-km 2+770 bis Bau-km 2+870 wird der vorhandene befestigte Wirtschaftsweg für die Baustellenerschließung als Baustraße	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	2	3	4	Vorgesehene Regelung
1					5
	Bau-km 2+870			Gemeinde Sinn <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Sinn	(Breite 4,75m) benötigt und entsprechend befestigt. Nach Bauende wird die Baustraße auf die Breite der Wirtschaftsweges zurückgebaut. Die Breite des Wirtschaftsweges beträgt 3,0 m (mit Aufweitungen bis 4,0m im Kurvenbereich). Der frostsichere Aufbau beträgt 45 cm. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung nach Bauende obliegt weiterhin der Gemeinde Sinn. Bei Anlage der Baustraße ist auf die "konfliktvermeidende Bauzeitenregelung für Tierarten" (Maßnahme 2 VAS) zu achten, d.h. Freistellen des Baufeldes außerhalb der Brut- und Setzzeit, Entfernen/Roden von Gehölzen nur im Zeitraum 1.10. – 28.2. Im laufenden Baubetrieb ist auf die Verminderung von Boden- und Grundwasserbeeinträchtigungen zu achten (Maßnahme 1.1 V). Darüber hinaus wird ein Schutzzaun zum Schutz hochwertiger Biotopflächen aufgestellt. (Maßnahme 1.2 S) Im Anschluss wird die Straße entsiegelt (Maßnahme 1.3 A) und auf der Fläche werden extensive Rasen und Säume entwickelt (Maßnahme 4.1 A/G). Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitpla-

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				nung Unterlage 9.1 und 9.2.	
1.15	Bau-km 2+800 bis Bau-km 2+980	Baustraße östlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) -----	Von Bau-km 2+800 bis Bau-km 2+980 wird für den Abbruch und Neubau der Talbrücke Heubach östlich der A45 eine Baustraße angelegt. Nach Bauende wird die Baustraße zurückgebaut. Die Breite der Baustraße beträgt 3,50 m. Der frostsichere Aufbau beträgt 50 cm. Die Kosten der Herstellung und des Rückbaus der Baustraße trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Bei Anlage der Baustraße ist auf die "konfliktvermeidende Bauzeitenregelung für Tierarten" (Maßnahme 2 VAS) zu achten, d.h. Freistellen des Baufeldes außerhalb der Brut- und Setzzeit, Entfernen/Roden von Gehölzen nur im Zeitraum 1.10. – 28.2. Im laufenden Baubetrieb ist auf die Verminderung von Boden- und Grundwasserbeeinträchtigungen zu achten (Maßnahme 1.1 V). Darüber hinaus wird ein Schutzzaun zum Schutz hochwertiger Biotopflächen aufgestellt. (Maßnahme 1.2 S) Im Anschluss wird die	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Straße entsiegelt (<i>Maßnahme 1.3 A</i>) und auf der Fläche werden Gehölzbestände wieder hergestellt (<i>Maßnahme 4.2 A/G</i>). Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.	
1.16	Bau-km 2+810 bis Bau-km 3+140	Einfädelerung Parkplatz	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 2+820 bis Bau-km 3+140 wird die vorhandene Einfädelerungsspur vom Parkplatz in Richtung Dortmund von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der frostsichere Aufbau beträgt 75 cm.	
1.17	Bau-km 2+830 bis Bau-km 2+920	Baustraße westlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) -----	Von Bau-km 2+830 bis Bau-km 2+920 wird für den Abbruch und Neubau der Talbrücke Heubach eine Baustraße angelegt. Nach Bauende wird die Baustraße zurückgebaut. Die Breite der Baustraße beträgt 3,50 m. Der frostsichere Aufbau beträgt 50 cm. Die Kosten der Herstellung und des Rückbaus der Baustraße trägt die Bundesrepublik Deutschland.	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	2	3	4	Vorgesehene Regelung
1					5
					Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Bei Anlage der Baustraße ist auf die "konfliktvermeidende Bauzeitenregelung für Tierarten" (Maßnahme 2 VAS) zu achten, d.h. Freistellen des Baufeldes außerhalb der Brut- und Seizzeit, Entfernen/Roden von Gehölzen nur im Zeitraum 1.10. – 28.2. Im laufenden Baubetrieb ist auf die Verminderung von Boden- und Grundwasserbeeinträchtigungen zu achten (Maßnahme 1.1 V). Darüber hinaus wird ein Schutzzaun zum Schutz hochwertiger Bio-topflächen aufgestellt. (Maßnahme 1.2 S) Im Anschluss wird die Straße entsiegelt (Maßnahme 1.3 A) und auf der Fläche werden extensive Rasen und Säume entwickelt (Maßnahme 4.1 A/G). Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.
1.18	Bau-km 2+870	Anbindung Wirtschafts- weg östlich an die K 64		<u>Eigentümer:</u> a) + b) Lahn-Dill-Kreis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Lahn-Dill-Kreis	Bei Bau-km 2+870 erfolgt eine Wirtschaftswegeanbindung an die Kreisstraße 64. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung nach Bauende obliegt weiterhin dem Lahn-Dill-Kreis.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.19	Bau-km 2+660 bis Bau-km 2+860	Ausweisung von Baustelleneinrichtungsflächen	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) -----	Für die Baudurchführung werden in den Plänen gesondert dargestellte Bereichen Baustelleneinrichtungsflächen ausgewiesen, die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Straßenbauverwaltung (Bundesrepublik Deutschland). Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Baustelleneinrichtungsflächen auf Kosten der Straßenbauverwaltung (Bundesrepublik Deutschland) rekultiviert. Im laufenden Baubetrieb ist auf die Verminderung von Boden- und Grundwasserbeeinträchtigungen zu achten (<i>Maßnahme 1.1 V</i>). Die Arbeits-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert (Herstellung des ursprünglichen Zustandes). (<i>Maßnahme 1.4 A – Rekultivierung von Böden im Baufeld</i>) Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.	
2.1	Bau-km 2+290 bis Bau-km 3+075	Lärmschutzwand	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u>	Von Bau-km 2+290 bis Bau-km 3+075 ist aus Gründen der Lärmvorsorge eine Lärmschutzwand erforderlich. Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt von Bau-km 2+290 bis 2+590 4,50 m *). Von Bau-km 2+590 bis Bau-km 3+075 ist die Lärmschutzwand 4,00 m *) hoch.	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
2.2	Bau-km 2+601 bis Bau-km 2+792	Talbrücke Heubach	a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Kosten für die Errichtung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland * Höhe über der Mitte der mittleren Fahrspur (Gradienten) der A 45	
			Eigentümer: a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis Unterhaltspflichtiger: a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Maßnahme umfasst den Abbruch und Ersatzneubau der Talbrücke Heubach. Zum Abbruch und zur Herstellung des neuen Überbaus werden bautechnische Tragwerke erforderlich. Die Herstellungskosten und die Unterhaltung der Talbrücke Heubach trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der von der Talbrücke Heubach gekreuzten Verkehrswege trägt der jeweilige Baulastträger des gekreuzten Verkehrs. Bei Anlage der Baustraße ist auf die "konfliktvermeidende Bauzeitenregelung für Tierarten" (Maßnahme 2 VAS) zu achten, d.h. Freistellen des Baufeldes außerhalb der Brut- und Setzzeit, Entfernen/Roden von Gehölzen nur im Zeitraum 1.10. – 28.2. Drüber hinaus erfolgt vor Abbruch der Brücke eine Baufeldinspektion	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				(Maßnahme 5.1 VAS) auf Besatz von Fledermäusen und Brutvögeln. Im Zuge der Bauarbeiten wird ein Querschnitt unter der Brücke als Flugkorridor freigehalten (Maßnahme 5.2 V). Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die alten Pfeilerstandorte entsiegelt (Maßnahme 1.3 A – Entsiegelung) und die Böden im Baufeld werden rekultiviert (Maßnahme 1.4 A). Darüber hinaus wird ein Brache- und Gebüsch-Streifen als Reptilien- und Haselmaushabitat mit linearer Vernetzungsfunktion angelegt (Maßnahme 4.3 A). Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.	
2.3	Bau-km 2+780 bis Bau-km 2+800	Gabione „Unterm Ruhestein“	Eigentümer: a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis Unterhaltspflichtiger: a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Östlich des Widerlagers Hanau wird entlang der Gemeindestraße „Unterm Ruhestein“ eine neue Gabionenwand zum Abfangen der Autobahnböschung benötigt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	
3.1	A 45 Bau-km 2+060	Entwässerungseinrichtung Nr. 1	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutsch-	Von Bau-km 2+060 bis Bau-km 2+350 wird das anfallende Oberflächenwasser der gesamten A 45 über geplante Regenabläufe und Verrohrungen in die vorhandene Streckenentwässerung der A45 in	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11 Datum: 28.09.2016	
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	2	3	4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1						5
	bis Bau-km 2+350			land	land <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Richtung Dortmund abgeleitet. Die vorhandene Autobahntwässerung leitet, wie im heutigen Bestand, in den Rehbach (Bereich Anschlussstelle (AS) Herborn Süd) ein. Im Zuge eines weiteren 6-streifigen Streckenausbaus der A45 bis zur AS Herborn Süd werden in Abstimmungen mit der zuständigen Wasserbehörde die Wassermengen aus der Entwässerungseinrichtung Nr. 1 ein zusätzliches Regenrückhaltebecken eingeleitet. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.2	A 45 Bau-km 2+350 bis Bau-km 2+460		Entwässerungseinrichtung Nr.2		<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland land <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland land	Von Bau-km 2+350 bis Bau-km 2+460 wird das anfallende Oberflächenwasser der gesamten A 45 über geplante Regenabläufe und Verrohrungen bei Bau-km 2+355 in einen vorhandenen Ablaufgraben östlich der A45 abgeleitet. Nach Durchführung der Baumaßnahme werden weniger Wassermengen als im heutigen Bestand in den Ablaufgraben abgeleitet, da Teilbereich der A45 (Bau-km 2+460 bis 2+575) in das geplante RRB abgeleitet werden.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11	
					Datum: 28.09.2016	
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
				Im Zuge eines weiteren 6-streifigen Streckenausbaus der A45 bis zur AS Herborn Süd werden in Abstimmungen mit der zuständigen Wasserbehörde die Wassermengen aus der Entwässerungseinrichtung Nr. 2 ein zusätzliches Regenrückhaltebecken eingeleitet. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland		
3.3	A 45 Bau-km 2+480 bis Bau-km 2+720	Entwässerungseinrichtung Nr.3	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 2+480 bis Bau-km 2+720 wird das anfallende Oberflächenwasser der gesamten Autobahn 45 (Freie Strecke und Brückenbereiche der Talbrücke Heubach) über geplante Regenabläufe und Verrohrungen zum RRB (Nr. 3.7) abgeleitet. Die Entwässerungseinrichtungen sind so dimensioniert, dass der maßgebende 10-jährliche Bemessungsregen in das geplante RRB abgeleitet werden kann. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland		

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11	
					Datum: 28.09.2016	
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
3.4	A 45 Bau-km 2+720 bis Bau-km 2+790	Entwässerungseinrichtung Nr.4 mit Einleitungsstelle E 2	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von ca. Bau-km 2+720 bis Bau-km 2+790 wird das anfallende Oberflächenwasser der gesamten Autobahn 45 (Brückenbereich der Talbrücke Heubach) über geplante Regenabläufe und Verrohrungen zu einem Abzschacht mit einem nachgeschaltetem Kontrollschacht mit Absperrschieber eingeleitet und anschließend über eine Mulde in den Heubach (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet E2. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland <u>Einleitstelle E2:</u> Gemarkung: Sinn Flur 43 Flurstück 35 Einleitungswassermengen: 21,50 l/s Rechtswert: 32 451975 Hochwert: 5611527		
3.5	A 45	Entwässerungseinrichtung Nr.5	<u>Eigentümer:</u> a) + b)	Von Bau-km 2+790 bis Bau-km 2+900 wird das anfallende Oberflächenwasser der Richtungsfahrbahn Hanau im Mittelstreifen über		

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11 Datum: 28.09.2016	
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
	Bau-km 2+790 bis Bau-km 2+900		Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	geplante Regenabläufe und Verrohrungen bei Bau-km 2+900 in einer Mulde westlich der A45 mit Anschluss an den Heubach abgeleitet. Im Zuge eines weiteren 6-streifigen Streckenausbaus der A45 in Richtung Hanau werden in Abstimmungen mit der zuständigen Wasserbehörde die Wassermengen aus der Entwässerungseinrichtung Nr. 5 in ein zusätzliches Regenrückhaltebecken eingeleitet. Bei Bau-km 2+900 wird bei Schacht R8 (Mittelstreifen) eine Schiebertvorrichtung eingebaut, um diese Abflüsse entsprechend regeln zu können. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland		
3.6	A 45 Bau-km 2+900 bis Bau-km 3+140	Entwässerungseinrichtung Nr.6	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 2+900 bis Bau-km 3+140 wird das anfallende Oberflächenwasser der gesamten Autobahn 45 über geplante Regenabläufe und Verrohrungen in die vorhandene Streckenentwässerung der A45 in Richtung Hanau abgeleitet. Die vorhandene Autobahnentwässerung leitet bei Bau-km 3+740 ca. 600m nach Bauende auf Höhe des Parkplatzes Ebersbach in den Ebersbach (Gewässer III.Ordnung) westlich der A 45 ein. Im weiteren Verlauf mündet der Ebersbach in die Dill.		

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11	
					Datum: 28.09.2016	
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
				Im Zuge eines weiteren 6-streifigen Streckenausbaus der A45 in Richtung Hanau werden in Abstimmungen mit der zuständigen Wasserbehörde die Wassermengen aus der Entwässerungseinrichtung Nr. 5 und 6 in ein zusätzliches Regenrückhaltebecken eingeleitet. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland		
3.7	A 45, Bau-km 2+575	Entwässerungsleitung zum RRB	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Eine geplante Entwässerungsleitung (Länge ca. 27m) von Schacht R 3.3 (Bau-km 2+575) zum Regenrückhaltebecken lfd.Nr. 3.8 leitet die Wassermengen der Entwässerungseinrichtungen lfd.Nr. 3.2 und 3.3 zum RRB. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland		

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.8	Bau-km 2+600	Regenrückhaltebecken und Einleitungsstelle E1	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Für die Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwasser wird bei Bau-km 2+600 ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken erforderlich. Das Regenrückhaltebecken wird westlich der A 45 als Erdbecken mit Vor- und Hauptbecken ausgeführt. Die Entwässerung der Entwässerungseinrichtungen Lfd.Nr. 3.2 und 3.3 schließen an das RRB an. Der maximal mögliche Drosselabfluss beträgt 12 l/s. Die Weiterleitung des Drosselabflusses und des Notüberlaufes erfolgt über eine geplante Leitung in eine Entwässerungsmulde. Die Mulde leitet in den Heubach ein (Einleitungsstelle E1). <u>Einleitungsstelle E1:</u> Gemarkung: Sinn Flur 44 Flurstück 45 Einleitungswassermengen: 12,0 l/s Rechtswert: 32 451946 Hochwert: 5611519 Die Kosten für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens einschließlich Ableitung zum Heubach trägt die Bundesrepublik Deutschland.	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11 Datum: 28.09.2016	
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
					Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland	
3.9	Bau-km 2+660	Durchlass K 64	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Lahn-Dillkreis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Drosselabflusses und des Notüberlaufes aus dem RRB zum Heubach ist die Querung der Kreisstraße 64 mit einem neuen Durchlass notwendig. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.		
3.10	Bau-km 2+660	Mulde zum Heubach bis zur Einleitungsstelle E1	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Zur weiteren Ableitung der Wassermengen Durchlass (Ifd. Nr. 3.9) in den Heubach (Einleitungsstelle E1) wird eine 3,0m breite und 0,30m tiefe Entwässerungsmulde angelegt. Ein 5,0m breiter Streifen ist für die Entwässerungsmulde (Muldenbreite 3,0m + 1,0m beidseitig) im Grunderwerb dauernd zu beschränken. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtung trägt die		

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.11	Bau-km 2+700	Bauzeitliche Verrohrung Heubach	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Mulde wird nach Herstellung entsprechend begrünt (<i>Maßnahme 1.5 G – Einsaat von Banketten, Mulden und sonstigen Intensivflächen</i>) Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2. Während der Bauzeit ist eine Verrohrung des Heubaches erforderlich. Die Nennweite der Verrohrung beträgt DN 800. Die Verrohrung hat eine Länge von ca.72 m. Im Anschluss an die Baumaßnahme erfolgt ein Rückbau in einen offenen und natürlichen Gewässerverlauf. Die Kosten für die Errichtung der bauzeitlichen Heubachverrohrung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland Zur Vermeidung des bauzeitlichen Eintrages von Abbruchmaterial, Stäuben, Betriebsstoffen und Baumaterial ist dessen komplette temporäre Verrohrung im Eingriffsbereich vorgesehen (<i>Maßnahme 3.1 S</i>). Nach Abbau der Verrohrung erfolgt eine Aufwertung der	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				beeinträchtigten Gewässerstruktur im Bestand (<i>Maßnahme 3.2 A – Renaturierung des Heubachs im Brückenbereich</i>). Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.	
3.12	Bau-km 2+570 bis Bau-km 2+710	bauzeitliche Brücken- entwässerung	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die im Bereich der Talbrücke Heubach vorhandene Freifallentwässerung wird während der Bauzeit an provisorische Entwässerungsleitungen angeschlossen und dem Heubach zugeführt. Die Entwässerungsleitungen werden mit den Nennweiten DN 300, DN 400 und DN 500 ausgeführt und im Anschluss an die Baumaßnahme zurückgebaut. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	
4.1	Bau-km 2+260	Sicherung Wasserleitung DN 200 im Kreuzungsbe- reich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Wasserwerke Dillkreis- Süd <u>Unterhaltspflichtiger:</u>	Bei Bau-km 2+260 der A 45 kreuzt folgende Versorgungsleitung die Bundesautobahn: Wasserleitung Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 40m.	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
			a) + b) Wasserwerke Dillkreis-Süd	Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung regelt sich nach den Nutzungsrichtlinien. Die Unterhaltung obliegt den Wasserwerken Dillkreis Süd. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.	
4.2	Bau-km 2+390 bis Bau-km 2+945	Strecken- und Fernmeldekabel	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Das westlich der A 45 verlaufende Fernmeldekabel wird von Bau-km 2+390 bis 2+945 parallel des neuen Brückenbauwerks verlegt. Die genannte Trasse wird während der Bauzeit baulich gesichert. Keine baulichen Maßnahmen. Die Kosten für die Sicherung des Strecken- und Fernmeldekabels trägt die Bundesrepublik Deutschland.	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.3	Bau-km 2+530 bis Bau-km 2+700	Stromleitung 20 KV	<u>Eigentümer:</u> a) + b) EnergieNetz Mitte GmbH Regionalzentrum Süd Schelde-Lahn-Str. 1 35688 Dillenburg <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) EnergieNetz Mitte GmbH	Von Bau-km 2+530 bis Bau-km 2+700 wird im Bereich des neu zu verlegenden Wirtschaftsweges (Ifd.Nr 1.5) und des Regenrückhaltebeckens (Ifd. Nr. 3.8) durch die Maßnahme eine vorhandene Stromleitung (Erdkabel) von EnergieNetz Mitte GmbH berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Kostentragung regelt sich nach den Nutzungsrichtlinien. Die Unterhaltung obliegt der EnergieNetz Mitte GmbH. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.	Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.4	Bau-km 2+530 bis Bau-km 2+610	Private Wasserleitung für Hundeplatz PEX 50x4,6	<u>Eigentümer:</u> a) + b) bisheriger Eigentümer <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Eigentümer	Von Bau-km 2+530 bis Bau-km 2+610 wird im Bereich des neu zu verlegenden Wirtschaftsweges (lfd.Nr 1.5) durch die Maßnahme eine vorhandene Wasserleitung für einen privaten Hundeplatz berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Kostentragung regelt sich nach den Nutzungsrichtlinien. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Eigentümer. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.	
4.5	Bau-km 2+530 bis Bau-km 2+610	Telekommunikationskabel	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Telekom Deutschland GmbH	Von Bau-km 2+530 bis Bau-km 2+610 wird im Bereich des neu zu verlegenden Wirtschaftsweges (lfd.Nr 1.5) durch die Maßnahme eine vorhandene Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.6	Bau-km 2+650	Sicherung Wasserleitung DN 200 entlang K 64	<u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Telekom Deutschland GmbH	Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff Telekommunikationsgesetz. Die Unterhaltung obliegt der Telekom Deutschland GmbH. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt. Von Bau-km 2+530 bis Bau-km 2+700 wird durch die Maßnahme eine vorhandene Wasserleitung der Gemeindewerke Sinn entlang der Kreisstraße 64 berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die Kostentragung regelt sich nach den Nutzungsrichtlinien. Die Unterhaltung obliegt den Gemeindewerken Sinn.	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11	
					Datum: 28.09.2016	
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
4.7	Bau-km 2+570 bis Bau-km 2+820	Mittelspannungsfreileitung	<u>Eigentümer:</u> a) + b) EnergieNetz Mitte GmbH Regionalzentrum Süd Schelde-Lahn-Str. 1 35688 Dillenburg <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) EnergieNetz Mitte GmbH	Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt. Von Bau-km 2+570 bis Bau-km 2+820 liegt die vorhandene Mittelspannungsfreileitung von EnergieNetz Mitte GmbH innerhalb derBaugrenzen und muss während der Bauzeit gesichert werden, wobei notwendige Sicherheitsabstände einzuhalten sind. Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert. Die Kostentragung regelt sich nach den Nutzungsrichtlinien. Die Unterhaltung obliegt der EnergieNetz Mitte GmbH. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.		

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.8	Bau-km 2+420	Wasserleitung DN 200 im Bereich der K 63	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeindewerke Sinn Jordanstraße 2 35764 Sinn <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeindewerke Sinn	Bei Bau-km 2+420 kreuzt eine vorh. Wasserleitung DN200 die Kreisstraße 63 vorhanden. Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 20m. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung regelt sich nach den Nutzungsrichtlinien. Die Unterhaltung obliegt den Gemeindewerken Sinn. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.	
4.9	Bau-km 2+410 bis Bau-km 2+850	Telekommunikationskabel	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Telekom Deutschland	Von Bau-km 2+410 bis Bau-km 2+850 wird im Bereich der Kreisstraße 63 und der Gemeindestraße „Unterm Ruhestein“ durch die Maßnahme eine vorhandene Telekommunikationslinie der Telekom	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
			GmbH <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Telekom Deutschland GmbH	Deutschland GmbH berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff Telekommunikationsgesetz. Die Unterhaltung obliegt der Telekom Deutschland GmbH. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.	
4.10	Bau-km 2+410 bis Bau-km 2+700	Telekommunikationskabel	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Telekom Deutschland GmbH <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Telekom Deutschland GmbH	Von Bau-km 2+410 bis Bau-km 2+700 wird im Bereich der Kreisstraße 63 und 64 durch die Maßnahme eine vorhandene Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff Telekommunikationsgesetz. Die Unterhaltung obliegt der Telekom Deutschland GmbH. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.11	Bau-km 2+750 Bis Bau-km 2+850	Gasleitung im Bereich der Gemeindestraße „Unterm Ruhestein“	<u>Eigentümer:</u> a) + b) EnergieNetz Mitte Regionalzentrum Süd Schelde-Lahn-Str. 1 35688 Dillenburg <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) EnergieNetz Mitte	Von Bau-km 2+750 bis 2+850 der Gemeindestraße „Unterm Ruhestein“ sind folgende Versorgungsleitung vorhanden: Gasleitungen Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 100m. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung regelt sich nach den Nutzungsrichtlinien. Die Unterhaltung obliegt der EnergieNetz Mitte GmbH. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.	Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.12	Bau-km 2+460 Bis Bau-km 2+680	Stillgelegte Gasleitung	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Open Grid Europe GmbH Kallenbergstraße 5 45141 Essen <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) -----	Von Bau-km 2+460 bis 2+680 verläuft eine stillgelegte Gasleitung (1xDN 150 St mit Steuerkabel im PVC c-KSR 1 x DN 80). Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und zurückgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 250m. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung regelt sich nach den Nutzungsrichtlinien. Open Grid Europe wurde am 28.05.2015 per Mail über einen notwendigen Rückbau der Gasleitung auf Grundlage bestehender Verträge (Verwaltungsvereinbarung) von Hessen Mobil informiert. (Vertrag vom 18.01./23.05.1967, Az 271-35-b-g R 16.1/19/66) Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.13	Bau-km 2+770 Bis Bau-km 2+870	Stromleitung Verbindung Gemeindestraße „Unterm Ruhestein“ zur K 64	<u>Eigentümer:</u> a) + b) EnergieNetz Mitte <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) EnergieNetz Mitte	Von Bau-km 2+750 bis 2+850 verläuft entlang eines vorhandenen Wirtschaftsweges von der Gemeindestraße „Unterm Ruhestein“ bis zur K 64 eine Stromleitung (Erdkabel) und muss an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 250m. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung regelt sich nach den Nutzungsrichtlinien. Die Unterhaltung obliegt der EnergieNetz Mitte GmbH. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.	von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.14	Bau-km 2+770 Bis Bau-km 2+870	Gasleitung Verbindung Gemeindestraße „Unterm Ruhestein“ zur K 64	<u>Eigentümer:</u> a) + b) EnergieNetz Mitte <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) EnergieNetz Mitte	Von Bau-km 2+750 bis 2+850 verläuft entlang eines vorhandenen Wirtschaftsweges von der Gemeindestraße „Unterm Ruhestein“ bis zur K 64 eine Gasleitung und muss an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 250m. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung regelt sich nach den Nutzungsrichtlinien. Die Unterhaltung obliegt der EnergieNetz Mitte GmbH. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.15	Bau-km 2+420 Bis Bau-km 2+680	Ferngasleitung	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Open Grid Europe GmbH Kallenbergstraße 5 45141 Essen <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Open Grid Europe GmbH	Von Bau-km 2+420 bis 2+700 verläuft nachfolgende Versorgungsleitung: Ferngasleitung Nr. 11/2 DN150 Genauere Lage der Leitung in der Örtlichkeit vor Baubeginn orten. Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 350m. Die Baugrube der neuen Brückenpfeiler bei Bau-km 2+673,00 ragen in die Schutzzone der Ferngasleitung. Eine Absprache mit dem Leitungsbetreiber / Eigentümer ist erforderlich. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung regelt sich nach den Nutzungsrichtlinien. Die Unterhaltung obliegt der Open Grid Europe GmbH. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.16	Bau-km 2+790 Bis Bau-km 2+850	Gasleitung „Unterm Ruhestein“	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Open Grid Europe GmbH Kallenbergstraße 5 <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Open Grid Europe GmbH	Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt. Von Bau-km 2+790 bis 2+850 verläuft im Bereich der Gemeindestraße „Unterm Ruhestein“ nachfolgende Versorgungsleitung: Gasleitung (Anschlussleitung) Nr. 11/2/28 DN100 Genaue Lage der Leitung in der Örtlichkeit vor Baubeginn orten. Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 80m. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung regelt sich nach den Nutzungsrichtlinien. Die Unterhaltung obliegt der Open Grid Europe GmbH. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				nierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.	
5.1	Bau-km 2+050 bis Bau-km 2+250	Bereitstellung von Feldermausquartieren	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Die Flächen bleiben im Eigentum des jeweiligen Besitzers laut Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) laut Grunderwerbsverzeichnis	Es werden Nistkästen aufgehängt zur Bereitstellung von Zwischen- und Sommerquartieren (<i>Maßnahme 5.3 ACEF – Fledermausquartiere bereitstellen</i>) Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2	
5.2	Bau km 1+900 bis Bau-km 2+350	Nisthilfen für den Feldsperling	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b)	Installation von Nisthilfen für den bauzeitlichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings (<i>Maßnahme 6 ACEF</i>) Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
5.3	Bau-km 1+900 bis Bau-km 2+300	Aufhängen von Haselmaus-Nistkästen	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Die Flächen bleiben im Eigentum des jeweiligen Besitzers laut Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) laut Grunderwerbsverzeichnis	Bereitstellung neuer Haselmaushabitate und Aufwertung der Habitateignung der vorgesehenen Maßnahmenflächen. (Maßnahme 7.2 ACEF) Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2	
5.4	Bau km 2+600 bis Bau-km 2+700	Maßnahmenkomplex Zauneidechse	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Die Flächen bleiben im Eigentum des jeweiligen Besitzers laut Grunderwerbsverzeichnis	Ziel der Maßnahme ist der Schutz der Zauneidechsenbestände vor Tötung und Verletzung: 8.1 VAS – Abfangen und Umsiedeln von Reptilien 8.2 ACEF – Herstellung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse 8.3 A – Herstellung eines Habitats für die Zauneidechse Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2	

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					Unterlage: 11
					Datum: 28.09.2016
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	2	3	4	Vorgesehene Regelung
1					5
5.5	extern		Entwicklung von extensiv genutztem Grünland	<u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) laut Grunderwerbsverzeichnis <u>Eigentümer :</u> a) und b) Bundesanstalt für Immobilien (BImA) <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) und b) Bundesanstalt für Immobilien (BImA)	Um die vollständige naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung für den Bau der Talbrücke Onsbach zu erfüllen, erfolgt für den verbleibenden Restausgleich eine Ausgleichsfestschreibung durch eine externe Kompensationsmaßnahme nach der hessischen Kompensationsverordnung (KV). Die Bemessung des Kompensationsumfanges erfolgt über eine Ökopunktebewertung. Die Maßnahme umfasst den Rückbau von baulichen Anlagen und Entwicklung von extensiv genutzten Offenlandkomplexen insbesondere aus Wiesenbrachen (<i>Maßnahme 9 E</i>) auf der Hohen Warte bei Gießen. Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2

Regelungsverzeichnis					Unterlage: 11
für die Bundesfernstraßenmaßnahme					Datum: 28.09.2016
A45, Ersatzneubau der Talbrücke Heubach					
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	

Wasserrechtliche Entscheidungen:

A. In die Planfeststellung sind folgende wasserrechtlichen Entscheidungen eingeschlossen:

- a. Genehmigung gemäß §57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer und zwar für
 - die Einleitung von Niederschlagswasser der A 45 aus dem Regenrückhaltebecken in den Heubach, siehe Nr. 3.4, 3.8 und 3.10
- b. Genehmigung gemäß §68 Abs. 2 Satz 1 für die Herstellung , die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seines Ufers (Gewässerausbau) und zwar für
 - die bauzeitliche Verrohrung des Heubaches und die Wiederherstellung eines natürlichen Gewässers innerhalb der Baufeldgrenze für den Ersatzneubau der Talbrücke Heubach. Siehe Nr. 3.11